

Verordnung (EU) Nr. 581/2010 der Kommission zur Festlegung der Höchstzeiträume für das Herunterladen relevanter Daten von Fahrzeugeinheiten und Fahrerkarten

Vom 1. Juli 2010 (ABl. EU, L 168, S. 16)
in Kraft getreten am 22. Juli 2010

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION - HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In dieser Verordnung werden die Höchstzeiträume festgelegt, innerhalb denen die relevanten Daten für die Zwecke von Artikel 10 Absatz 5 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 von der Fahrzeugeinheit und der Fahrerkarte heruntergeladen werden müssen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff „relevante Daten“ sämtliche vom digitalen Fahrten-schreiber aufgezeichneten Daten mit Ausnahme detaillierter Geschwindigkeitsdaten.

(3) Die Höchstzeiträume, innerhalb denen die relevanten Daten heruntergeladen werden müssen, betragen:

- a) 90 Tage für Daten der Fahrzeugeinheit;
- b) 28 Tage für Daten der Fahrerkarte.

(4) Die relevanten Daten müssen so heruntergeladen werden, dass keine Daten verloren gehen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem neunzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.